

Wie werden MDK–Qualitätskontrollen funktionieren und wie sind sie weiterzuentwickeln?

10. Qualitätssicherungskonferenz des G–BA
Berlin, 24.09.2018

Oliver Haun, GKV–Spitzenverband

Agenda

- ▶ Qualitätsprüfungen des MDK
- ▶ Gesetzgeberische Vorgaben
- ▶ MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie – Struktur
- ▶ Auslöser von Kontrollen
- ▶ Plenumsbeschluss zu Teil A. vom 21.12.2017
- ▶ Ablauf der Kontrolle
- ▶ Fazit und Ausblick

Qualitätsprüfungen des MDK (Strukturanforderungen)

- ▶ Bundesweit etwa 120 Prüfungen in 2017
- ▶ Etwa 75 % davon entfielen auf die MHI-, QFR- und QBAA-Richtlinien
- ▶ Häufigste Prüfung bei den QS-Maßnahmen (Methodenbewertung) bei ACI
- ▶ Erfahrung des MDK Hessen*:
 - Prüfungen zur Strukturqualität in Krankenhäusern seit 2006: 357 auf Basis von G-BA-Richtlinien und -Beschlüssen (Stand: 2016)
 - Im Rahmen der Erstbegehungen wurden in diesem Zeitraum in **knapp 80 % der Krankenhäuser die Anforderungen als erfüllt beurteilt**

*Ritter et al. (2018): Qualitätsprüfungen in Krankenhäusern durch den MDK Hessen: Erfahrungen und Ausblick – ein Praxisbericht, Gesundheitswesen 2018; 80: 217-225.

Gesetzgeberische Vorgaben

- ▶ § 137 Abs. 3 i. V. m. § 275a SGB V

„Der G-BA regelt in einer Richtlinie die Einzelheiten zu den Kontrollen des MDK nach § 275a (...). Er trifft insbesondere Festlegungen, **welche Stellen** die Kontrollen beauftragen, **welche Anhaltspunkte** Kontrollen auch unangemeldet rechtfertigen, **zu Art, Umfang und zum Verfahren** der Kontrollen sowie zum **Umgang mit den Ergebnissen** und zu deren Folgen.“

- ▶ Damit besteht eine **ausdrückliche Rechtsgrundlage** für die Kontrolle von QS-Anforderungen des G-BA, welche im Sinne der Spezialität Vorrang vor bisherigen Prüfungen nach § 275 Abs. 4 SGB V hat.
- ▶ **Konsequenzen** bei der Nichteinhaltung von Qualitätsvorgaben werden in der Richtlinie nach § 137 Abs. 1 SGB V separat geregelt.

MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie – Struktur



- In Teil A. werden allgemeine Vorgaben zu Anhaltspunkten, beauftragenden Stellen sowie zum Umfang und Ablauf der Kontrollen getroffen.
- Die spezifische Ausgestaltung erfolgt in den jeweiligen Teilen B. samt Anpassung und Ergänzung.
- Diese werden im G-BA nacheinander beraten und beschlossen.
- Richtlinien zur datengestützten QS (QSKH, DeQS, Qesü etc.) und die dort geregelten Verfahren bleiben bestehen.

Auslöser von Kontrollen



Vorliegen konkreter und belastbarer Anhaltspunkte für die Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen



Zur wirkungsvollen Unterstützung der Umsetzung der QS

- Erstmalige Selbstauskunft im Rahmen von Budget- / Pflegesatzverhandlungen
- Befristete Zuschläge für die Finanzierung von Mehrkosten



Auf Grundlage von Stichprobenprüfungen zur Validierung der Qualitätssicherungsdaten

Plenumsbeschluss zu Teil A. vom 21.12.2017

Paragraf	Inhalt
§2 Abs. 1 u. §4 Abs. 3	Stichprobenprüfungen sind grundsätzlich möglich und nicht auf die Datenvalidierung in der esQS beschränkt.
§4 Abs. 4	Strukturprüfungen sind zur Überprüfung der Einhaltung der QS-Vorgaben möglich und nicht allein bei Anzeichen von Mängeln bzw. Nichteinhaltung.
§5 Abs. 1	Die Landesverbände der Krankenkassen können <u>nicht</u> als beauftragende Stellen fungieren.
§14 Abs.1	Der MDK muss die in der Erörterung durch das Krankenhaus vorgetragenen Argumente im Kontrollbericht würdigen.
§15 Abs.4	Krankenhäuser können die erneute Überprüfung von beseitigten Qualitätsmängeln beantragen.

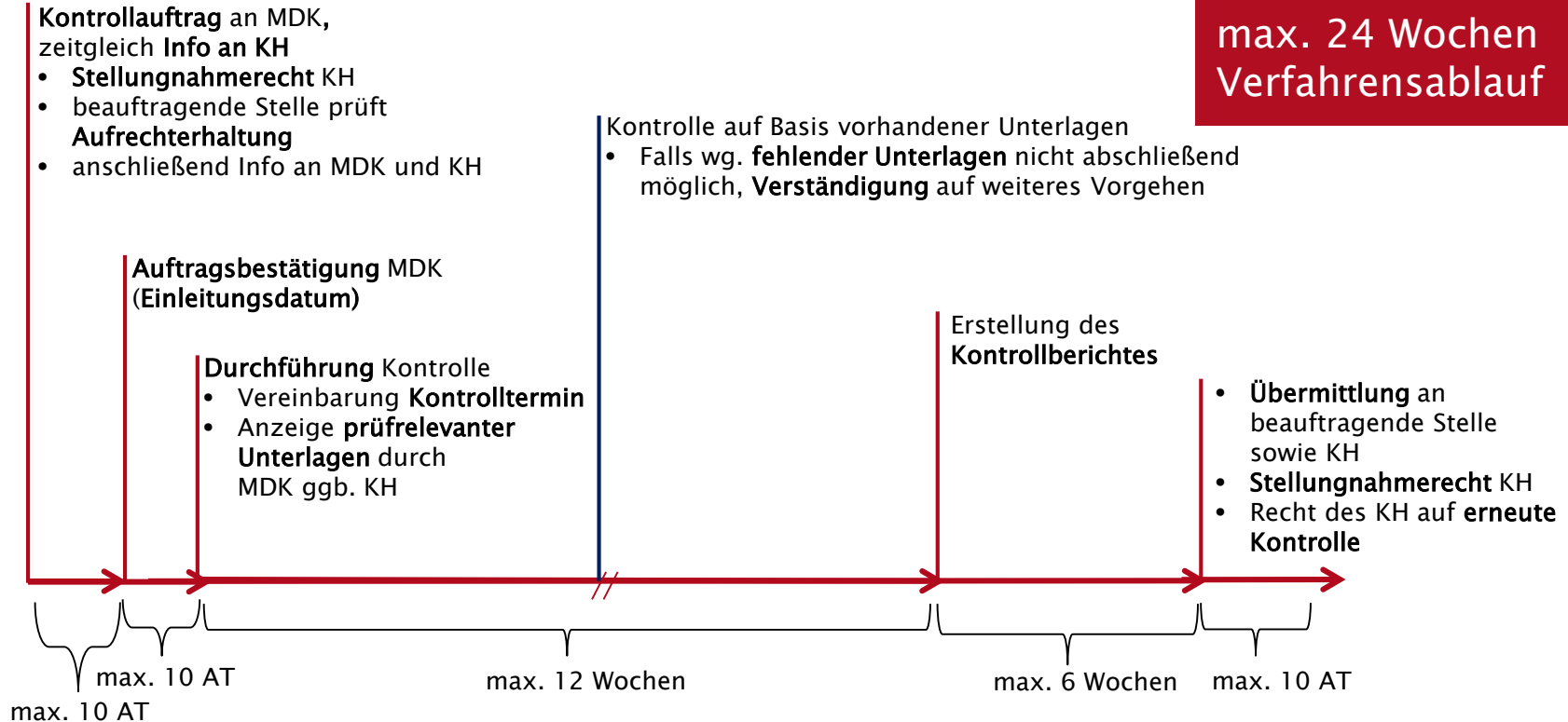
- ▶ Am 30.04.2018 erfolgte die **Nichtbeanstandung durch das BMG** unter der Auflage, dass der Kontrollbericht nicht automatisch an alle Krankenkassen des jeweiligen Bundeslandes weitergeleitet wird.

Ablauf der Kontrolle (angemeldet vor Ort)



Spitzenverband

max. 24 Wochen
Verfahrensablauf



Fazit und Ausblick

- ▶ Die MDK-QK-Richtlinie
 - ist ein zusätzliches Instrument zur Verbesserung von Qualität und Sicherheit der Versorgung,
 - gilt nur für Qualitätsvorgaben des G-BA,
 - stellt die Prüfmöglichkeiten auf ein breiteres Fundament,
 - wird mehrere Jahre an Beratungszeit erforderlich machen,
 - lässt bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Teile B. Kontrollen und Konsequenzen nach bisheriger Gesetzeslage zu,
 - ist aufgrund zukünftiger Gesetzesnovellierungen erweiterbar.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

